

## Information zu Veranstaltungen

Als Veranstaltungen im Sinne der COVID-19-Lockerungsverordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Er-tüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der au-ßerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

### Personenanzahl:

Veranstaltungen mit 100 Personen dürfen stattfinden.

Ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 500 Personen im Freiluftbereich zulässig.

Ab 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 750 Personen im Freiluftbereich zulässig.

Ab 1. August 2020 sind mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde Veranstaltungen mit zugewie-senen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen zulässig.

### COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept:

[Dazu gibt es Empfehlungen auf der Homepage des BMSGPK.](#)

### Zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

Die Intention des Verordnungsgebers war die Ermöglichung von Veranstaltungen, während derer die Besucher einen fix zugewiesenen Sitzplatz haben. Damit geht einher, dass der Sitzplatz zu Beginn der Veranstaltung eingenommen wird und im Regelfall während der gesamten Veranstaltung nicht verlas-sen wird.

Folglich sind davon Theater, Oper, Kinos, Fußballmatches, Seminare etc. erfasst, nicht aber private Feiern wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. mit erstellten Sitzplänen, da hier im Regelfall die Sitz-plätze verlassen werden und eine Durchmischung der Besucher erfolgt.

### Voraussetzungen und Auflagen:

Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsa-men Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören.  
Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch an-dere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- In geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zuge-wiesenen Sitzplätzen aufhalten.  
Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitz-plätze seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besucher-gruppe angehören.

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

#### **Verpflegung:**

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gelten jedenfalls die Regeln der Gastronomie und auch die Sperrstundenregelung (§ 6).

#### **Sonderfälle:**

Veranstaltung in einem Gastronomiebetrieb:

- Es gilt die 100 Personengrenze, darüber hinaus die Regeln der Gastronomie (§ 6).

Sportveranstaltungen:

- Es gilt die 100 Personengrenze, wobei bei der Berechnung zu unterscheiden ist, ob die Sportart in einer etablierten Sportstätte ausgetragen wird, bei der das Sportfeld klar abgegrenzt ist (z.B. Fußballstadion, Tennisplatz, Leichtathletikhalle etc.) oder ob die Veranstaltung anderenorts stattfindet (z.B. Marathon auf der Straße). Im Falle einer klaren Abgrenzung in einer etablierten Sportstätte, sind die Sportler zur Teilnehmeranzahl nicht hinzuzurechnen. Das bedeutet, dass neben den Athleten und den notwendigen Betreuern noch 100 weitere Gäste anwesend sein dürfen. Ist keine Solche Sportstätte gegeben, dann sind alle Sportler und Betreuer, bis auf die zur Wettkampfdurchführung unbedingt nötige Sportleranzahl und deren Betreuer, zur Teilnehmerzahl hinzuzuzählen. Bei einem Marathon sind zumindest zwei aber höchstens vier Personen erforderlich (zwei Personen für einen Wettkampf 1. und 2. bzw. 4 für die Plätze 1-4). Alle anderen Sportler zählen zu der Veranstaltung.
- Darüber hinaus gelten die Betretungsregeln für Sportstätten (§ 8).

Hochzeiten (max. 100 Personen)

- Keine Personenbeschränkung im Standesamt und in der Kirche
- Für Hochzeiten in Gastronomiebetrieben gelten die Regeln der Gastronomie (§ 6).
- Für Hochzeiten in angemieteten Räumlichkeiten (kein Gastronomiebetrieb) gilt:
  - Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
  - In geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
  - Tanzen ist mit einem Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, möglich.
  - Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln der Gastronomie.

Begräbnisse (max. 100 Personen)

- Keine Personenbeschränkung in der Kirche
- Beim Betreten von Einrichtungen zur Religionsausübung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

- In geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Personen auf ihren Sitzplätzen oder gekennzeichneten Plätzen aufhalten.
- Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht der Einhaltung eines Abstands gelten nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert.